

**Konkretisierende Hinweise zur Schlussabrechnung
für Wirtschaftsministerien und Bewilligungsstellen der Länder
- Ergebnisse der Bund-Länder-Abstimmung am 29. März 2023
sowie eines gemeinsamen Workshops am 21./22. Juni 2023 in Berlin -**

Zusammenarbeit mit den prüfenden Dritten

Die Bundessteuerberaterkammer, der Deutsche Steuerberater-Verband und das Institut der Wirtschaftsprüfer haben sich, ergänzend zu den bereits in der Sitzung geäußerten z.T. kritischen Anmerkungen über die ersten Erfahrungen aus Sicht der prüfenden Dritten, zwischenzeitlich nochmals gegenüber dem BMWK für eine möglichst bundesweit einheitliche Vorgehensweise der Bewilligungsstellen ausgesprochen. Nur durch die Fortsetzung der seit dem Programmstart im Juni 2020 bestehenden vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen prüfenden Dritten und Bewilligungsstellen wird es gelingen, die Schlussabrechnungen zeitnah abschließen zu können. Angesichts der zentralen Rolle, die die prüfenden Dritten im Verfahren der Schlussabrechnung einnehmen, halten wir eine begleitende Kommunikation mit den prüfenden Dritten daher für unabdingbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass noch nicht alle Bewilligungsstellen mit den Prüfungen begonnen haben, besteht eine große Verunsicherung im Kreis der prüfenden Dritten, die wir durch eine möglichst transparente Kommunikation mit den prüfenden Dritten ausräumen möchten. In einer gesonderten Besprechung hat BMWK gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der prüfenden Dritten deutlich gemacht, dass es aufgrund des grundsätzlich „schlanken“ Schlussabrechnungsverfahrens, ohne Einreichung von Belegen und Nachweisen, erforderlich ist und in der Entscheidung der Bewilligungsstellen liegt, in konkreten Fällen, u.a. bei Abweichungen gegenüber dem Antrag, neuen Kostenpositionen, unangemessenen oder zweifelhaften Werten, mit den prüfenden Dritten in Kontakt zu treten und um Erläuterung zu bitten. Bei der Kommunikation mit den prüfenden Dritten sollte darauf geachtet werden, dass aus einer Anfrage zur Sachverhaltsaufklärung nicht der Eindruck einer avisierten Ablehnung oder einer Verschärfung der Förderregeln etc. entsteht.

Behandlung von neuen Fixkosten in der Schlussabrechnung

In verschiedenen Austauschrunden wurden von Seiten der Bewilligungsstellen mehrfach die Frage an BMWK herangetragen, ob noch neue, d.h. nicht im Erst- oder Änderungsantrag enthaltene förderfähige Fixkosten in der Schlussabrechnung geltend gemacht werden können, da dies nach dem Wortlaut der FAQ ausdrücklich nur bei der ÜBH II, nicht mehr dagegen bei III, III+ oder IV zugelassen ist. Hierzu wurde auch eine Klarstellung durch das BMWK gewünscht.

Die Schlussabrechnung ist nach ihrer Konzeption kein neues Antragsverfahren, sondern dient dem Abgleich von Prognosewerten mit nun vorliegenden Ist-Werten. Eine Hinzufügung von neuen Fixkosten im Rahmen der Schlussabrechnung sollte nur in begründeten Einzelfällen nach einer Plausibilitätsprüfung (Ermessen der BWS, ggf. Anforderung und Prüfung von Rechnungen und Zahlungsnachweisen) zu Nachzahlungen führen. In der Plausibilitätsprüfung können u.a. folgende Überlegungen berücksichtigt werden:

- Bei relativ niedrigen Fixkostenpositionen ist leichter nachvollziehbar, dass diese zunächst unberücksichtigt blieben, um die Antragstellung zu beschleunigen.
- Bei relativ hohen Fixkostenpositionen, die für die Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie wesentlich waren, ist erklärungsbedürftig, warum diese erst jetzt, lange nach Ende der Corona-Pandemie geltend gemacht werden.
- Ob und inwieweit die BWS aus verfahrensökonomischen Gründen im Einzelfall oder generell darum gebeten hat, von der Stellung von Änderungsanträgen abzusehen.

Den prüfenden Dritten wird im Schlussabrechnungsformular ein freiwilliges Textfeld angeboten, um die Begründungen direkt im Schlussabrechnungsantrag einzutragen.

Coronabedingter Umsatzrückgang/Ein-Zwölftel-Regelung

In den ÜBH bestand nach den Maßgaben der FAQ für die Ermittlung des für die Antragberechtigung erforderlichen Umsatzrückgangs ein Wahlrecht für kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe, wahlweise den jeweiligen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranzuziehen, vgl. FN 3 zu Ziff. 1.1 FAQ ÜBH III. Aus unserer Sicht wurde mit Erst- oder Änderungsantragstellung bereits von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Für die Schlussabrechnung wurde in die Ausfüllhinweise hierzu nunmehr folgender Text aufgenommen: *„Mit der Abgabe des Erst- oder Änderungsantrages ist von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht worden. Das im Antragsverfahren ausgewählte Vorgehen ist in der Schlussabrechnung grundsätzlich beizubehalten. Im Rahmen der Schlussabrechnung kann, wenn zuvor bereits der tatsächliche Umsatz angegeben worden ist, grundsätzlich nicht mehr zum monatlichen Durchschnittsumsatz gewechselt werden. Nur in begründeten Einzelfällen kann die BWS hiervon Ausnahmen zulassen.“*

Eine ähnliche Formulierung finden die prüfenden Dritten nunmehr auch zum Wahlrecht bei begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen oder auch bei jungen Unternehmen bzw. erst nach 1.1.2019 und 31.10.2020 aufgenommener selbständiger Tätigkeit usw.. Der in den Ausfüllhilfen eingefügte Satz *„Nur in begründeten Einzelfällen kann die BWS hiervon Ausnahmen zulassen.“* ist hierbei wie folgt zu verstehen:

Die Bewilligungsstelle kann im Wege der Ermessensentscheidung eine nachträgliche Ausübung des Wahlrechts im begründeten Einzelfall in der Schlussabrechnung zulassen. Dies kommt ggf. in Fällen in Betracht, in denen - die Antragstellung vor Ende der Förderperiode auf Grundlage von Prognosedaten erfolgte und sich im Nachhinein eine wesentliche Abweichung der tatsächlichen Umsatzdaten von den Prognosedaten ergibt, und - die BWS aus verfahrensökonomischen Gründen im Einzelfall oder generell darum gebeten hat, von der Stellung von Änderungsanträgen abzusehen.

Geltendmachung von Steuerberatungskosten in der Schlussabrechnung

Bei den ÜBHen sind grundsätzlich nur solche Kosten förderfähig, die auch im Förderzeitraum fällig geworden sind, vgl. Ziffer 2.4 FAQ. Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt. Allerdings kann diese Regelung nicht auf die Kosten für prüfende Dritte übertragen werden. Rechnungen der prüfenden Dritten, die den Antragstellenden aufgrund einer Beratung zur

Antragstellung und Schlussabrechnung, bzw. aufgrund der Antragstellung gestellt werden, werden regelmäßig erst nach Beendigung des Förderzeitraums fällig. Aus der Ziffer 2.4 Nr. 11 geht hervor, dass die Kosten für prüfende Dritte als Fixkosten förderfähig sind. Dass diese Kosten zunächst als Schätzungen geltend gemacht und nach Ziff. 2.10 auf verschiedene Monate verteilt werden können, soll gerade dem Umstand Rechnung tragen, dass die Vergütung der prüfenden Dritten in der Regel nach Erbringung der Beraterleistung fällig wird. Unserem Verständnis nach sind daher auch die Kosten für prüfende Dritte, die aufgrund einer Beratung zur Antragstellung und Schlussabrechnung erfolgt sind und damit erst nach dem Förderzeitraum fällig werden, im Rahmen der Schlussabrechnung berücksichtigungsfähig. Dies soll unserem Verständnis nach auch dann gelten, wenn ein prüfender Dritter im Rahmen der Antragstellung keine Schätzung getroffen hat und nun im Rahmen der Schlussabrechnung diese Kosten einreicht und die Rechnung vor Absendung der SAR gestellt wurde. Wenn jedoch die SAR eingereicht wurde, können danach keine weiteren StB-Kosten mehr geltend gemacht werden. Eine im Erst- oder Änderungsantrag vorgenommene Aufteilung der Steuerberatungskosten bei Antragstellung ist grundsätzlich beizubehalten.